



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/600 I  
04.10.2019

Unser Zeichen  
A3-2005-1-24

München  
12.11.2019

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Martin Böhm vom 01.10.2019  
betreffend Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

zu 1.a):

*Wie viele im Ausland geschlossenen Ehen wurden seit 2009 in Bayern anerkannt (bitte nach Jahreszahl, Land in dem die Ehe geschlossen wurde, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?*

zu 1.b):

*Wie viele dieser Ehen wurden auf Grundlage der erforderlichen Unterlagen anerkannt (bitte nach Jahreszahl, Land in dem die Ehe geschlossen wurde, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?*

zu 1.c):

*Wie viele dieser Ehen wurden auf Grundlage einer Glaubhaftmachung ohne Unterlagen anerkannt (bitte nach Jahreszahl, Land in dem die Ehe geschlossen wurde, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?*

zu 2.a):

*Wird der Familiennachzug von Asylbewerbern, subsidiär Schutzbedürftigen und Personen mit ähnlichem Status nur bei anerkannten Ehen genehmigt?*

zu 2.b):

*Falls ja: Wie viele dieser Ehen wurden auf Grundlage der erforderlichen Unterlagen anerkannt (bitte nach Jahreszahl, Land in dem die Ehe geschlossen wurde, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?*

zu 2.c):

*Falls ja: Wie viele dieser Ehen wurden auf Grundlage einer Glaubhaftmachung ohne Unterlagen anerkannt (bitte nach Jahreszahl, Land in dem die Ehe geschlossen wurde, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?*

zu 3):

*Wie viele Personen wurden über den Familiennachzug ohne anerkannte Ehe nach Deutschland geholt (bitte nach Jahreszahl, Grund des Familiennachzuges, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?*

zu 4.a):

*Wie viele Anträge auf Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen wurden seit 2009 in Bayern negativ beschieden (bitte nach Jahreszahl, Land in dem die Ehe geschlossen wurde, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?*

zu 4.b):

*Wie viele der negativ beschiedenen Anträge entfielen auf Asylbewerber, subsidiär Schutzbedürftige und Personen mit ähnlichem Status (bitte nach Jahreszahl, Land in dem die Ehe geschlossen wurde, Nationalität und Religion der betroffenen Personen aufschlüsseln)?*

Die Fragen 1.a) bis 4.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Für die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe gibt es kein bestimmtes Verfahren. Hierzu wird auf die Antwort vom 18.09.2019 auf die Schriftliche Anfrage vom 19.08.2019 des Herrn Abgeordneten Martin Böhm betreffend Eheschließungen in Bayern (Nachfrage) verwiesen. Dementsprechend können auch keine statistisch auswertbaren Daten zur Beantwortung der Fragen mitgeteilt werden.

Beim Familiennachzug prüft die Auslandsvertretung im Heimatland oder die zuständige örtliche Ausländerbehörde, ob eine hierfür beachtliche Ehe vorliegt. Im Asylkontext wird für den Familiennachzug zudem verlangt, dass im Heimatland bereits eine familiäre Lebensgemeinschaft bestand. Ein Familiennachzug wird nur eröffnet, wenn aufgrund der vorgenommenen Prüfungen das Bestehen einer Ehe bejaht werden kann. Eine förmliche Anerkennung einer Ehe ist mit diesen ausländerrechtlichen Prüfungen nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär